Die wichtigsten Eckpunkte im Vertragsnaturschutz ab 2015 im Überblick

- Förderung wird fortgesetzt: Das Land NRW bietet allen interessierten Vertragslandwirten eine Verlängerung ihrer Bewilligungen an. Anträge für Neuflächen können ab 2015 natürlich auch gestellt werden.
- Deutlich höhere Prämien: Mit Beginn der neuen Förderperiode ab 1.7.2015 wird es eine neue Rahmenrichtlinie mit neuen Paketnummern und zum Teil deutlich höheren Prämiensätzen geben. Insbesondere für Grünlandflächen unter 200 m Höhenlage steigen die Prämien je nach Bewirtschaftungspaket im Mittel um über 60 % an. Aber auch die weiteren Prämiensätze werden durchschnittlich um 15-20 % angehoben. Inhaltlich werden sich die Bewirtschaftungsauflagen nur geringfügig ändern.
- <u>Laufzeit und Stichtage</u>: Der Stichtag für zur Verlängerung anstehende Bewilligungen ist dieses Jahr der 30.06. Die Laufzeit aller zum 01.07.2015 beginnenden Bewilligungen wird einmalig 5½ Jahre betragen (bis 31.12.2020). Ab 2016 wird der Stichtag für die Neu-Antragstellung weiterhin der 30.6. sein, die Vertragslaufzeit beginnt aber am 1.1. (Umstellung auf Kalenderjahr).
- Wechsel in die neuen Förderbedingungen: Neben der Verlängerung von auslaufenden Bewilligungen bietet das Land NRW in 2015 einmalig auch die Möglichkeit an, mit noch (bis 2016 und länger) laufenden Bewilligungen auf freiwilliger Basis in die neuen Förderbedingungen zu wechseln. Für diese Bewilligungen gilt dann ebenfalls eine fünfeinhalbjährige Laufzeit. Die höheren Prämien werden dann 2016 erstmalig zur Auszahlung kommen.
- Keine Rückzahlungspflicht mehr bei Pachtflächenverlust: Für alle auf Basis der neuen Förderrichtlinie bewilligten Fördermaßnahmen gilt, dass die Flächenabgabe an andere Betriebe zukünftig rückzahlungsfrei bleibt, auch wenn der Übernehmer die weitere Einhaltung der Vertragsnaturschutz-Verpflichtung nicht übernimmt. Die generelle Pflicht, die Verträge 5 Jahre zu erfüllen, bleibt aber ansonsten bestehen.
- Anrechnung von Vertragsnaturschutz-Flächen im Greening: Schwarzbrachen und Blühstreifen des Vertragsnaturschutzes können im Rahmen des Greening als Ökologische Vorrangflächen angerechnet werden. Andere Vertragsnaturschutz-Maßnahmen im Acker (z.B. Ackerrandstreifen) können im Greening hingegen nicht angerechnet werden.

Empfehlung: Sofern die Bewirtschaftung der Vertragsnaturschutzflächen sichergestellt ist, ist für die meisten Landwirte aufgrund der höheren Prämiensätze eine **Umstellung ihrer bestehenden Bewilligungen auf die neuen Fördermodalitäten empfehlenswert**. Auf Wunsch berechnet die Biologische Station gerne die individuellen, neuen Prämiensätze.